

Der Minister des Innern organisiert eine Auswahlprüfung, deren Inhalt und Modalitäten er bestimmt.

Von der in Absatz 2 erwähnten Auswahlprüfung befreit sind Bewerber, die zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung das Amt eines in Artikel 69 Nr. 4 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnten Mitglieds der Kanzlei des Staatsrates, eines Komplementärgreffiers des Staatsrates oder eines Chefgreffiers, eines dienstleitenden Greffiers, eines Greffiers oder eines beigeordneten Greffiers bei Gerichtshöfen und Gerichten seit mindestens fünf Jahren ausüben.

Art. 242 - § 1 - Für die in den Artikeln 236 bis 241 erwähnten Mitglieder des Rates für Ausländerstreitsachen, die zum Zeitpunkt ihrer Bestimmung oder Ernennung den Nachweis über die in Artikel 43 § 3 Absatz 3 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten oder in den Artikeln 5 bis 7 des Gesetzes vom 30. Juli 1938 über den Sprachengebrauch in der Armee erwähnten Kenntnisse der französischen oder niederländischen Sprache erbringen, gilt, dass sie die Kenntnis der anderen Sprache als derjenigen, in der ihr Diplom ausgestellt ist, nachgewiesen haben, die in Artikel 39/21 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch Artikel 106, erwähnt ist.

§ 2 - Für die in den Artikeln 236 bis 241 erwähnten Mitglieder des Rates für Ausländerstreitsachen, die zum Zeitpunkt ihrer Bestimmung oder Ernennung den Nachweis über die in Artikel 15 § 1 Absatz 3 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Kenntnisse der deutschen Sprache für die Stufe A erbracht haben oder die nachweisen, dass sie für ihre Ernennung zum Beamten ihre Aufnahmeprüfung gemäß Artikel 43 § 4 Absatz 3 der vorerwähnten Gesetze in Deutsch abgelegt haben, gilt, dass sie die in Artikel 39/21 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen haben.

Wenn bei der ersten Bestimmung oder Ernennung kein Richter oder Mandatsinhaber gemäß Artikel 39/21 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erbringt, entscheidet der erste Präsident, ob eine Sache, die in Deutsch eingereicht worden ist, in Französisch oder Niederländisch behandelt wird. In diesem Fall werden die Schriftstücke für den Rat je nach Fall ins Französische oder Niederländische übersetzt. Mündliche Erklärungen werden je nach Fall in Französisch oder Niederländisch oder in Deutsch mit Simultanübersetzung vorgenommen. Der Entscheid wird in Deutsch verkündet.

Art. 243 - Vorliegender Artikel und die Artikel 235 § 1 Absatz 2 und 236 bis 242 treten am Tag ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Der König bestimmt das Datum des Inkrafttretens der Artikel 6 Nr. 3, 6 Nr. 4, 17 Nr. 1 bis 6, 25 Nr. 2, 52 Nr. 4, 216, 219 und 220.

Die anderen Artikel treten am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 15. September 2006

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister des Innern
P. DEWAELE

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Justiz
Frau L. ONKELINX

Die Ministerin des Mittelstands und der Landwirtschaft
Frau S. LARUELLE

Der Minister der Umwelt und der Pensionen
B. TOBBACK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau L. ONKELINX

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 3687

[C — 2007/00733]

27 DECEMBRE 2006. — Loi portant des dispositions diverses (II)
Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande du titre III, chapitres I, II, IV et V, de la loi du 27 décembre 2007 portant des dispositions diverses (II) (*Moniteur belge* du 28 décembre 2006).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 76 de la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, remplacé par l'article 16 de la loi du 18 juillet 1990 et modifié par l'article 6 de la loi du 21 avril 2007.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 3687

[C — 2007/00733]

27 DECEMBER 2006. — Wet houdende diverse bepalingen (II)
Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van titel III, hoofdstukken I, II, IV en V, van de wet van 27 december 2006 houdende diverse bepalingen (II) (*Belgisch Staatsblad* van 28 december 2006).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 76 van de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, vervangen bij artikel 16 van de wet van 18 juli 1990 en gewijzigd bij artikel 6 van de wet van 21 april 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2007 — 3687

[C – 2007/00733]

27. DEZEMBER 2006 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II) — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung von Titel III Kapitel I, II, IV und V des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II).

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissar in Malmedy erstellt worden in Ausführung von Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

27. DEZEMBER 2006 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II)

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(…)

TITEL III — Inneres

KAPITEL I — *Regelung für den Übergang der Mitglieder des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge zum Rat für Ausländerstreitsachen*

Art. 110 - Die ständigen Mitglieder des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge werden an dem in Artikel 231 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Datum von Rechts wegen zum Komplementärrichter in Ausländerstreitsachen beim Rat für Ausländerstreitsachen ernannt.

Das Mandat der Ersatzbeisitzer des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge endet von Rechts wegen an dem in Absatz 1 erwähnten Datum.

Art. 111 - § 1 - Verwaltungs-, Sozial- und Besoldungsstatut der Komplementärrichter in Ausländerstreitsachen werden durch die Bestimmungen geregelt, die auf endgültig ernannte Mitglieder des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge am Tag vor Inkrafttreten ihrer Ernennung von Rechts wegen anwendbar sind.

In Abweichung von Absatz 1 gelten für sie folgende Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006:

1. Artikel 39/29,
2. die Artikel 39/34 bis 39/36,
3. die Artikel 39/38 bis 39/44, wobei das in Artikel 39/38 § 1 Absatz 1 bestimmte Alter das Alter ist, das durch ihr ursprüngliches Verwaltungsstatut festgelegt ist,
4. die Artikel 39/45 bis 39/50, wobei abgeordnete Komplementärrichter bei der Ermittlung der in Artikel 39/49 Absatz 7 erwähnten Anzahl nicht berücksichtigt werden,
5. die Artikel 39/52 bis 39/53.

§ 2 - Komplementärrichter, die ein Dienstalter von mindestens elf Jahren haben, ob als ständiges Mitglied des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge, als Komplementärrichter oder in beiden Ämtern zusammen, beziehen eine Gehaltszulage von 1.487 EUR auf Jahresbasis. Führt eine spätere periodische Bewertung zur Endnote «ungenügend», verlieren sie diese Zulage ab dem ersten Tag des Monats nach Notifizierung der endgültigen Bewertung.

Unbeschadet der in Absatz 1 erwähnten Gehaltszulage beziehen Komplementärrichter, die ein Dienstalter von mindestens sieben Jahren in dieser Funktion haben, auf günstige und ausdrücklich mit Gründen versehene Stellungnahme des Korpschefs und sofern sie bei der periodischen Bewertung nicht die Note «ungenügend» erhalten haben, eine Erhöhung von 1.487 EUR. Wenn eine spätere periodische Bewertung zur Endnote «ungenügend» führt, verlieren sie diese Zulage ab dem ersten Tag des Monats nach Notifizierung der endgültigen Bewertung.

Art. 112 - Komplementärrichter in Ausländerstreitsachen behandeln die Beschwerden, in denen der Rat für Ausländerstreitsachen aufgrund von Artikel 39/2 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erkennen kann.

Sie werden vom ersten Präsidenten für eine Kammer bestimmt, der sie angehören. Sie können in dieser Kammer nicht den Vorsitz führen, wenn sie mit drei Mitgliedern tagt.

Komplementärrichter gehören der Generalversammlung des Rates für Ausländerstreitsachen an, können jedoch nicht den Vorsitz führen.

In Abweichung von Absatz 3 gehören sie der Generalversammlung des Rates nicht an, wenn diese ihre in den Artikeln 39/19, 39/20, 39/24, 39/25 und 39/40 erwähnten Befugnisse ausübt.

Art. 113 - Vorliegendes Kapitel tritt an dem durch Artikel 231 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen bestimmten Datum in Kraft.

KAPITEL II — *Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980
über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

Art. 114 - In Artikel 39/18 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird das Wort «Asylbewerber» durch das Wort «Asylsuchender» ersetzt.

Art. 115 - Artikel 39/24 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 wird das Wort «Bewertung» durch das Wort «Beurteilung» ersetzt.
2. In § 2 Absatz 6 wird das Wort «Ernennungsverfahren» durch das Wort «Bestimmungsverfahren» ersetzt.
3. *[Abänderung des französischen Textes]*
4. *[Abänderung des französischen Textes]*

Art. 116 - Artikel 39/27 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. *[Abänderung des französischen Textes]*
2. *[Abänderung des französischen Textes]*
3. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter «Berichte über die Arbeitsweise» durch das Wort «Tätigkeitsberichte» ersetzt.

Art. 117 - *[Abänderung des französischen Textes]*

Art. 118 - *[Abänderung des französischen und des niederländischen Textes]*

Art. 119 - *[Abänderung des französischen Textes]*

Art. 120 - *[Abänderung des französischen Textes]*

Art. 121 - *[Abänderung des französischen Textes]*

Art. 122 - *[Abänderung des französischen Textes]*

Art. 123 - *[Abänderung des französischen Textes]*

Art. 124 - *[Abänderung des französischen Textes]*

Art. 125 - In Artikel 39/39 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, werden die Wörter «auf Antrag des ersten Präsidenten» durch die Wörter «vom ersten Präsidenten» ersetzt.

Art. 126 - *[Abänderung des französischen Textes]*

Art. 127 - In Artikel 39/41 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, werden die Wörter «Der Beschluss» durch die Wörter «Der in Artikel 39/40 erwähnte Beschluss» ersetzt.

Art. 128 - *[Abänderung des französischen Textes]*

Art. 129 - *[Abänderung des französischen Textes]*

Art. 130 - *[Abänderung des französischen Textes]*

Art. 131 - *[Abänderung des französischen Textes]*

Art. 132 - *[Abänderung des französischen Textes]*

Art. 133 - *[Abänderung des französischen Textes]*

Art. 134 - Artikel 39/59 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 1 wird durch folgende Wörter ergänzt:
«, außer wenn diese Sachverhalte offenkundig unrichtig sind.»
2. *[Abänderung des französischen Textes]*

Art. 135 - In Artikel 39/64 Absatz 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, werden die Wörter «Artikel 39/77 § 1 Absatz 1» durch die Wörter «Artikel 39/77 § 1 Absatz 3» ersetzt.

Art. 136 - *[Abänderung des französischen Textes]*

Art. 137 - *[Abänderung des französischen Textes]*

Art. 138 - Artikel 39/76 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter «zwei Bedingungen» durch die Wörter «die zwei folgenden Bedingungen» ersetzt.
2. In § 1 Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter «Artikel 39/72 § 1» durch die Wörter «Artikel 39/72 § 2» ersetzt.
3. *[Abänderung des französischen Textes]*

4. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter «52/2 § 1 oder § 2 Nr. 3, 4 oder 5» durch die Wörter «52/2 § 1 oder § 2 Nr. 3 oder 4» ersetzt.

Art. 139 - Artikel 39/77 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. *[Abänderung des französischen Textes]*

2. In § 3 werden die Wörter «die in § 1 Absatz 5 festgelegte Frist» durch die Wörter «die in § 1 Absatz 2 festgelegte Frist» ersetzt.

Art. 140 - Artikel 39/79 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. *[Abänderung des französischen Textes]*

2. In § 1 Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter «Artikel 11 §§ 1 und 2» durch die Wörter «Artikel 11 § 1 oder 2» ersetzt.

3. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter «§ 1 Absatz 2 Nr. 6 und 7» durch die Wörter «§ 1 Absatz 2 Nr. 7 und 8» ersetzt.

Art. 141 - Artikel 55 § 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 15. September 2006:

1. wird ab dem 1. Dezember 2006 mit dem Wortlaut, wie er am Tag vor dieser Abänderung bestand, wieder aufgenommen,

2. wird an dem in Artikel 231 des Gesetzes vom 15. September 2006 erwähnten Datum mit dem Wortlaut, wie er sich aus dieser Abänderung ergibt, wieder aufgenommen.

Art. 142 - Die Artikel 57/11 § 1 Absatz 1, 57/13, 57/14*bis* und 57/16 Absatz 3 bis 5 desselben Gesetzes, aufgehoben durch das Gesetz vom 15. September 2006, werden ab dem 1. Dezember 2006 mit dem Wortlaut, wie er am Tag vor ihrer Aufhebung bestand, wieder aufgenommen.

Die in Absatz 1 erwähnten Artikel werden an dem in Artikel 231 des Gesetzes vom 15. September 2006 erwähnten Datum aufgehoben.

Art. 143 - In Artikel 57/23*bis* Absatz 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 15. September 2006, werden die Wörter «oder an die Adresse des Generalkommissars für Flüchtlinge» durch die Wörter «und an die Adresse des Generalkommissars für Flüchtlinge» ersetzt.

Art. 144 - Die Artikel 57/24 bis 57/27 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 15. September 2006:

1. werden ab dem 1. Dezember 2006 mit dem Wortlaut, wie er am Tag vor diesen Abänderungen bestand, wieder aufgenommen,

2. werden an dem in Artikel 231 des Gesetzes vom 15. September 2006 erwähnten Datum mit dem Wortlaut, wie er sich aus diesen Abänderungen ergibt, wieder aufgenommen.

(...)

KAPITEL IV — *Abänderung des Gesetzes vom 15. September 2006
zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen*

Art. 147 - *[Abänderung des französischen und des niederländischen Textes]*

Art. 148 - In Artikel 234 § 2 Absatz 5 desselben Gesetzes werden die Wörter «innerhalb der in Absatz 2 *[sic, zu lesen ist: Absatz 3]* erwähnten Frist» durch die Wörter «innerhalb der in Absatz 3 erwähnten Frist» ersetzt.

Art. 149 - Artikel 235 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 2 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

«§ 2 - Was Widersprüche betrifft, die an dem in Artikel 243 Absatz 3 festgelegten Datum anhängig sind und für die noch kein Sitzungstermin festgelegt ist, und was Widersprüche betrifft, die ab diesem Datum eingereicht werden, hat der Ständige Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge dieselben Zuständigkeiten wie die, die durch vorliegendes Gesetz dem Rat für Ausländerstreitsachen zuerkannt werden.»

2. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter «in den Artikeln 39/9» durch die Wörter «in den Artikeln 39/10» ersetzt.

3. Paragraph 2 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«In Erwartung der ersten Bestimmung des ersten Präsidenten und des Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen üben die ersten Vorsitzenden und die Vorsitzenden des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge aufgrund von Artikel 236 ihre Zuständigkeiten weiterhin aus, was die Verteilung von Sachen und die Leitung des Dienstes betrifft. Sie werden durch den ersten Präsidenten und den Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen an dem Datum der ersten Bestimmung der Letzteren gemäß Artikel 236 § 1 ersetzt.»

4. Paragraph 3 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

«§ 3 - Was Widersprüche betrifft, die an dem in Artikel 243 Absatz 3 festgelegten Datum anhängig sind und für die noch kein Sitzungstermin festgelegt ist, fragt der erste Präsident oder das von ihm bestimmte Mitglied per Einschreiben die antragstellende Partei, ob sie das Verfahren fortsetzen und gegebenenfalls den anhängigen Antrag ergänzen möchte, damit er den Verfahrensregeln vor dem Rat für Ausländerstreitsachen entspricht.»

5. In § 3 Absatz 4 werden die Wörter «der in Absatz 2 *[sic, zu lesen ist: Absatz 1]* erwähnten Aufforderung» durch die Wörter «der in Absatz 1 erwähnten Aufforderung» ersetzt.

6. In § 3 Absatz 5 werden die Wörter «der in Absatz 2 *[sic, zu lesen ist: Absatz 3]* erwähnten Frist» durch die Wörter «der in Absatz 3 erwähnten Frist» ersetzt.

Art. 150 - [Abänderung des niederländischen Textes]

Art. 151 - [Abänderung des französischen Textes]

Art. 152 - Artikel 238 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. [Abänderung des französischen Textes]

2. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter «der ersten Frist von vier Jahren» durch die Wörter «der ersten Frist von fünf Jahren» ersetzt.

3. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter «Frist von vier Jahren» durch die Wörter «Frist von fünf Jahren» ersetzt.

Art. 153 - Artikel 239 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. [Abänderung des französischen Textes]

2. In § 3 werden die Wörter «deren Bewertung» durch die Wörter «deren Beurteilung» ersetzt.

Art. 154 - [Abänderung des französischen Textes]

Art. 155 - [Abänderung des französischen Textes]

Art. 156 - [Abänderung des französischen Textes]

KAPITEL V — Inkrafttreten

Art. 157 - Die Artikel 114 bis 119 werden wirksam mit 1. Dezember 2006.

Die Artikel 150 bis 156 werden wirksam mit 6. Oktober 2006.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 27. Dezember 2006

ALBERT

Von Königs wegen:

Für den Premierminister, abwesend:

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Für die Vizepremierministerin
und Ministerin des Haushalts und des Verbraucherschutzes, abwesend:

Der Minister der Mobilität

R. LANDUYT

Der Minister des Innern

P. DEWAELE

Für den Minister der Wirtschaft, abwesend:

Der Vizepremierminister und Minister des Innern

P. DEWAELE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 3688

[C - 2007/00774]

21 DECEMBRE 2006. — Arrêté royal modifiant l'article 37bis de la loi relative à l'assurance obligatoire soins de santé et indemnités, coordonnée le 14 juillet 1994. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 21 décembre 2006 modifiant l'article 37bis de la loi relative à l'assurance obligatoire soins de santé et indemnités, coordonnée le 14 juillet 1994 (*Moniteur belge* du 15 janvier 2007).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 76 de la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, remplacé par l'article 16 de la loi du 18 juillet 1990 et modifié par l'article 6 de la loi du 21 avril 2007.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 3688

[C - 2007/00774]

21 DECEMBER 2006. — Koninklijk besluit tot wijziging van artikel 37bis van de wet betreffende de verplichte verzekering voor geneeskundige verzorging en uitkeringen, gecoördineerd op 14 juli 1994. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 21 december 2006 tot wijziging van artikel 37bis van de wet betreffende de verplichte verzekering voor geneeskundige verzorging en uitkeringen, gecoördineerd op 14 juli 1994 (*Belgisch Staatsblad* van 15 januari 2007).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 76 van de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, vervangen bij artikel 16 van de wet van 18 juli 1990 en gewijzigd bij artikel 6 van de wet van 21 april 2007.